

## Warum hat der Bundesgerichtshof (BGH) das Mord-Urteil des Landgerichts (LG) Berlin im Berliner Raserfall aufgehoben?

*Eine kostenlose Information von RA Sven Ringhof - Bitte, bedienen Sie sich!*

Kurz gesagt: Weil das LG den Angeklagten Tötungsvorsatz vorgeworfen hat, für den Vorsatz aber keine ausreichenden Tatsachen vorweisen konnte.

—) Vorsatz ist zwar ein innerer Vorgang im Geist des Täters. Aber damit ein Gericht feststellen kann, ob ein Angeklagter Vorsatz hatte, kann es auf äußere Tatsachen zurückgreifen, die auf den Vorsatz schließen lassen.

Hier hat das LG gesagt, dass die extrem gefährliche Fahrweise der Angeklagten dafür spricht, dass sie wußten, dass durch ihr Fahrverhalten andere Verkehrsteilnehmer getötet werden könnten und dass ihnen das auch gleichgültig war. Da ein Vorsatz aus Wissen und Wollen besteht, so das LG, ergibt sich daraus, dass sie vorsätzlich gehandelt haben.

—) Tötungsvorsatz heißt nicht, dass der Täter den Tod eines anderen Menschen unbedingt will. Es genügt, dass es ihm egal ist, ob jemand anderer stirbt.

Man könnte zwar einwenden, dass die Angeklagten trotz ihrer hochriskanten Fahrweise darauf vertraut hatten, es werde nichts passieren, da sie bei einem Unfall ja möglicherweise selbst hätten getötet werden können und das wohl nicht wollten.

Diesen Einwand hat das LG auch gesehen. Es hat ihm aber entgegengehalten, dass sich Raser wie die Angeklagten in ihren leistungsstarken Fahrzeugen sicher und unverwundbar fühlen.

Der BGH ist dagegen der Meinung, dass es keinen dahingehenden „Erfahrungssatz“ gebe.

—) Der BGH ist für die „Revision“ landgerichtlicher Urteile zuständig. „Revision“ bedeutet Überprüfung dieser Urteile auf Rechtsfehler. Der BGH kann also selbst keine Tatsachen ermitteln, wie beispielsweise Angeklagte oder Zeugen verhören. Er darf sich nur auf die vom LG festgestellten Tatsachen stützen.

Im vorliegenden Fall hat der BGH, wie gesagt, kritisiert, dass das LG davon ausgegangen ist, dass die allgemeine Erfahrung zeige, dass sich Raser in ihren Fahrzeugen vor den Folgen eines Unfalls sicher fühlen. Einen derartigen „Erfahrungssatz“ sieht der BGH nämlich nicht als gegeben an.

—) Das LG als Tatsacheninstanz ist in der Beweiswürdigung nur an wenige Regeln gebunden. So darf es bei Fehlen weiterer Anhaltspunkte nichts als bewiesen ansehen, was der allgemeinen Erfahrung widerspricht.

Darüber hinaus hatte der BGH aber noch unter einem anderen Gesichtspunkt etwas an der Beweiswürdigung des LG auszusetzen. Und zwar ging es um den

Widerspruch zwischen zwei verschiedenen Feststellungen, die das LG vorgenommen hat.

Einerseits hat das LG, wie bereits erwähnt, angenommen, die Angeklagten hätten sich in ihren Autos völlig sicher gefühlt und deshalb nicht um ihr eigenes Leben gefürchtet, wobei es ihnen egal war, ob außerhalb ihrer Fahrzeuge jemand zu Tode kommen würde.

Andrerseits hat das LG aber behauptet, die Angeklagten hätten den Tod ihrer Beifahrerin billigend in Kauf genommen.

Diese beiden Feststellungen des LG widersprechen sich ganz offensichtlich.

—) Damit haben wir einen weiteren Fall, in dem das Revisionsgericht die Beweiswürdigung der Tatsacheninstanz kritisieren darf, nämlich wenn einzelne Annahmen zueinander im Widerspruch stehen.

—) Wie bereits angesprochen, ist es für den BGH als Revisionsinstanz hinsichtlich des Vorsatzes ohne Bedeutung, was ein Angeklagter tatsächlich gedacht oder gefühlt hat. Für den BGH geht es nur darum, ob das LG mit der Bewertung der ermittelten Tatsachen richtig umgegangen ist, ob es also beispielsweise seine Annahmen auf widerspruchsfreie Tatsachen oder allgemein bekannte Umstände stützen konnte.

Neben den Mängeln der Beweiswürdigung hat der BGH im Urteil des LG aber noch einen weiteren Rechtsfehler beanstandet.

Dabei geht es um Folgendes:

Die objektive tatbestandsmäßige Handlung, nämlich das Hineinrasen in die Unfallkreuzung bei roter Ampel, erfolgte zu einem früheren Zeitpunkt als die Bildung des Tötungsvorsatzes bei den Angeklagten. Dies ergibt sich aus der Feststellung des LG, die Angeklagten hätten „spätestens“ da die Möglichkeit, dass das Opfer zu Tode kommen würde, erkannt und billigend in Kauf genommen. „Spätestens“ bedeutet „möglicherweise erst zu diesem Zeitpunkt“. Zu eben diesem Zeitpunkt, also beim Einfahren in die Kreuzung, konnte das Geschehen aber nicht mehr aufgehalten werden.

Rechtstechnisch gesehen lag folglich die Situation vor, dass die objektive Tatbestandshandlung, nämlich das Einfahren in die Kreuzung, die dann wiederum den strafbaren Erfolg, nämlich die Tötung eines anderen Menschen, verursacht hat, schon vor der Verwirklichung des subjektiven Tatbestand, nämlich der Fassung des Vorsatzes (hier in Form der billigenden Inkaufnahme) vorgenommen worden war.

Damit liegt nur ein sogenannter „dolus subsequens“, ein nachfolgender Vorsatz vor. Dieser ist aber nicht strafbar.

—) Noch einmal zur Klarstellung: Es geht nicht darum, ob vielleicht der BGH oder ein Dritter der Meinung ist, in dem vorliegenden Fall hätten die Angeklagten schon früher einen Tötungsvorsatz gehabt. Maßgeblich ist vielmehr nur der Umstand, dass das LG zum Ausdruck gebracht hat, dass der Vorsatz möglicherweise erst beim Einfahren in die Kreuzung gefaßt wurde. Nach der ausführlichen Darstellung des LG zur äußerst rücksichtslosen Fahrweise der Angeklagten, die sie schon lange vor dem Erreichen der Unfallkreuzung aufwiesen, hätte man eigentlich angenommen, das LG sei der Ansicht, die Angeklagten hätten schon vorher den

Tod eines anderen Verkehrsteilnehmers in Kauf genommen. Durch die Aussage, der Vorsatz sei „spätestens“ beim Einfahren in die Kreuzung gefaßt worden, hat das LG jedoch, aus welchem Grund auch immer, seine eigene vorangehende Argumentation zunichtegemacht.

Vielen Dank fürs Lesen!

*Rechtsanwalt Sven Ringhof, [www.rechtsanwalt-sven-ringhof.de](http://www.rechtsanwalt-sven-ringhof.de)*